

KIRCHLICHES AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS GREIFSWALD

Nr. 3

Greifswald, den 29. Oktober 1951

1951

Inhalt

	Seite		Seite
1) Nachrufe	19	6) Gebührenordnung für kirchliche Amtshandlungen	22
2) Ergänzung der Gemeindegliederkartei	20	7) Durchführungsanweisung zur Gebührenordnung	22
3) Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinden Sagard und Saßnitz	21	8) Wahl der Superintendenten zur Landessynode	22
4) Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinden Kasnevitz und Putbus	21	9) Baubesichtigungen 1951	23
5) Vorläufige Richtlinien für die kirchliche Besteuerung von Gemeindegliedern mit doppeltem Wohnsitz	21	10) Baubehilfsvoranmeldungen für 1952	23
		11) Mitteilung von Kirchenaustrittserklärungen	23
		12) Personalmeldungen	23



Am 9. September 1951 ist in Berlin-Lichterfelde im fast vollendeten 77. Lebensjahre heimgegangen

KONSISTORIALPRÄSIDENT I. R.

D. PAUL GERHARD WAHN

Aus einem Pfarrhause stammend, hat er sein ganzes Berufsleben unserer Kirche gewidmet. In Lübben geboren, trat der Verewigte am 1. 10. 1905 in den Dienst der Kirchlichen Verwaltung bei dem Evangelischen Konsistorium in Stettin ein, wurde im April 1910 Konsistorialrat und nach Einführung der neuen Verfassung am 1. 4. 1925 Konsistorialpräsident. Dieses Amt hat er mit kurzer Unterbrechung während des Kirchenkampfes bis zu seiner am 1. 10. 1946 erfolgten Verlesung in den Ruhestand innegehabt. Seine Amtszeit umfaßte eine Zeit der größten Veränderungen und Spannungen in Staat und Kirche. In gläubigem Vertrauen auf den Herrn der Kirche hat der Entschlafene die seiner Leitung anvertraute Verwaltung mit hervorragender Sachkenntnis geführt. Auch im Ruhestande hat er beim Neuaufbau unserer Heimatkirche mitgewirkt und als Mitglied der Provinzialsynode, der Kirchenleitung und verschiedener Ausschüsse mitgearbeitet. Seine besondere Fürsorge galt den Pfarrhäusern, die ihm durch seinen langjährigen Dienst im Evangelischen Konsistorium vertraut waren. Die Theologische Fakultät der Universität Greifswald verlieh ihm anlässlich des 400. Gedenktages der Überreichung der Confessio Augustana ehrenhalber die Würde eines Doktors der Theologie. Seine lautere christliche Persönlichkeit und sein am lutherischen Bekenntnis und an der Schrift gereifter Glaube, geläutert in Leidenszeiten, hatten ihm in besonderem Maße das Vertrauen unserer Kirche gewonnen.

Angeichts seines Heimanges wollen wir uns der Mahnung des Hebräerbriefes Kap. 13,7 und 8 erinnern: Ihr Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach. Jesus Christus gestern und heute, und derselbe auch in Ewigkeit.

Greifswald, den 4. Oktober 1951.

DIE KIRCHENLEITUNG

D. von Scheven



Am 26. August 1951 entlichet in Berlin

OBERKONSISTORIALRAT I. R.

DR. JUR. RUDOLF HANNCKE

Im Mai 1908 trat der Verewigte beim Evangelischen Konsistorium in Stettin in den kirchlichen Verwaltungsdienst. Nach Dienstleistungen an den Konsistorien Berlin und Polen wurde er im Juli 1910 bei dem Evangelischen Konsistorium Berlin zum Konsistorialassessor und im November 1915 zum Konsistorialrat ernannt. Am 1. 12. 1915 wurde er an das Konsistorium in Stettin versetzt. Hier wirkte er, unterbrochen durch zeitweilige Tätigkeit am Konsistorium in Berlin, bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. 7. 1945.

Mit großer Hingabe und Sachkenntnis hat er sich den Pflichten seines Amtes besonders auf dem Gebiet der Grundstücksverwaltung gewidmet. Seine schweren Erkrankungen haben ihm in den letzten Jahren seines Lebens eine Last auferlegt, die nicht leicht zu tragen war.

Die Kirchenleitung gedenkt seiner im Sinne des Paulus-Wortes im Römerbrief Kap. 8, 18: Ich halte dafür, daß dieser Zeit Leiden der Herrlichkeit nicht wert seien, die an uns soll offenbart werden.

Greifswald, den 5. Oktober 1951.

DIE KIRCHENLEITUNG

D. von Scheven

Nr. 2. Laufende Ergänzung der Gemeindegliederkartei Evangelisches Konsistorium

FB 104/51 Greifswald, den 27. 2. 1951

Im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens haben verschiedene kirchliche Verwaltungsstellen ihre Gemeindegliederkarteien durch den Einsatz von Helfern im Wege der formularmäßigen Befragung auf den neuesten Stand bringen wollen. Dies hat seitens des Statistischen Landesamtes zu Beanstandungen geführt, weil die Ermittlung der Gemeindeglieder als genehmigungspflichtige statistische Befragung aufgefaßt wurde. Nach Verhandlungen mit dem Statistischen Zentralamt in Berlin hat dieses nachstehenden Bescheid erteilt, den wir hiermit auszugsweise, soweit er von allgemeinem Interesse ist, zur Kenntnis bringen:

„Deutsche Demokratische Republik
Statistisches Zentralamt
Genehmigungsstelle f. stat. Erhebungen
E 1600L | V 80 | Dr. Sa/Za
Staatliche Plankommission

Berlin C 2, den 19. 1. 1951
Klosterstr. 80/85

Betr.: Genehmigungspflicht von Erhebungen,
Umfragen usw.
— Laufende Ergänzung der Gemeindegliederkartei —

Die Notwendigkeit, der Evangelischen Kirche die Möglichkeit zu geben, ihre Kirchengemeindegliederregister auf dem Laufenden zu halten, wird anerkannt. Wir sind daher damit einverstanden, daß die Kirchenhelfer bei Zuzügen an die neu Zugezogenen lediglich die Frage richten, ob sie der Evangelischen Kirche angehören. Wird diese Frage verneint, ist jede weitere Ansprache

strengstens untersagt. Im Falle einer bejahenden Antwort kann der Kirchenhelfer die betreffende Person und die gleichfalls der Evangelischen Kirche angehörenden Familienmitglieder in die Liste der Kirchenmitglieder, die nur die wichtigsten Angaben über Name, Geburtstag, Beruf, Arbeitsstätte usw. zu enthalten hat, aufnehmen.

Es ist nicht gestattet, die Gemeindegliederkarteiblätter zur Ausfüllung vorzulegen.

Unter diesen Voraussetzungen würde eine Befragung einfachster Art durch Vereinigungen bei ihren Mitgliedern gegeben sein, die gemäß § 3 Abs. 2b der Durchführungspflicht zur Anordnung über die Genehmigungspflicht vom 6. Oktober 1949 (Gesetz-BI. S. 53) nicht der Genehmigungspflicht unterliegt.

Darüber hinausgehende Umfragen können nicht zugelassen werden. Es erübrigt sich daher, daß von einzelnen kirchlichen Dienststellen diesbezügliche Anträge bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt eingereicht werden.

Wir bitten, diese Regelung allen kirchlichen Dienststellen und ihren Kirchenhelfern bekanntzugeben und sie zur genauesten Beachtung der Einzelheiten dieser Regelung anzuhalten, da sich sonst die Verantwortlichen gemäß § 6 der Anordnung über die Genehmigungspflicht strafbar machen würden.

In Vertretung: gez. Dr. Heß“

Wir bitten, bei der Aufstellung und Berichtigung der Gemeindegliederkarteien die vorstehenden Grundsätze zu beachten. Besonders wichtig erscheint uns der Hinweis, daß zwar die Karteiblätter nicht dem Gemeindeglied zur Ausfüllung vorgelegt werden dürfen, aber keinerlei Bedenken bestehen, wenn die Gemeinde-

helfer die mündlichen Angaben der befragten Gemeindeglieder selbst notieren. Die Anfertigung der Karteiblätter muß dann im Büro der Kirchengemeinde erfolgen.
In Vertretung: **Pettelkau**

Nr. 3. Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinden Sagard und Saßnitz, Kirchenkreis Bergen.

Auf Grund des Artikels 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in den Ortschaften Lanken, Dwasieden und Dargast wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Sagard ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Saßnitz eingemeindet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Greifswald, den 6. April 1951.

Evangelisches Konsistorium
In Vertretung: **Woelke**

Bergen 86/51.

Nr. 4. Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinden Kasnevitß und Putbus, Kirchenkreis Garz/Rügen.

Auf Grund des Artikels 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Ortschaft Güstelitz wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Kasnevitß ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Putbus eingemeindet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Greifswald, den 30. April 1951.

Evangelisches Konsistorium
In Vertretung: **Woelke**

Garz-Rügen 6/51.

Nr. 5. Vorläufige Richtlinien für die kirchliche Besteuerung von Gemeindegliedern mit doppeltem Wohnsitz.

Evangelisches Konsistorium

FB 287/51

Greifswald, den 30. 4. 51

Nach der bisherigen Regelung, die sich auf die Begriffsbestimmung des § 7 BGB stützte, genügte die Begründung eines auswärtigen Arbeitsverhältnisses in der Regel nicht, um einen zweiten Wohnsitz des Schuldners als gegeben anzusehen.

Nach der Begriffsbestimmung des Wohnsitzes im Sinne der Steuergesetze (§ 13 des Steueranpassungsgesetzes) kommt es für die Beurteilung der Frage, ob der Steuerschuldner einen Wohnsitz begründet hat, nicht auf den inneren Willen des Steuerschuldners, sondern allein auf den äußeren Tatbestand an, ob er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

Die Schwierigkeit, bei Wechsel der Beschäftigung am neuen Arbeitsort eine Wohnung für die Familie zu bekommen, hat dahin geführt, die Begründung eines

zweiten Wohnsitzes schon dann anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige am Ort seiner Tätigkeit ein möbliertes Zimmer bewohnt.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen und zur vorläufigen Regelung der Frage, welche Kirchengemeinde im Einzelfall zur Erhebung der Kirchensteuer zuständig ist, ordnen wir bis zum Erlaß einheitlicher Richtlinien durch die Evangelische Kirche in Deutschland folgendes an:

1. Die Kirchensteuer nach dem Einkommen soll in derjenigen Kirchengemeinde erhoben werden, in der der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird. Bei Lohnsteuerpflichtigen ist die Kirchengemeinde des Arbeitswohnsitzes für die Erhebung der Kirchensteuer zuständig, wenn der Steuerpflichtige wenigstens durch Mieten eines möblierten Zimmers an diesem Ort einen Wohnsitz begründet hat.
2. Die Kirchensteuer nach der Grundsteuer ist in derjenigen Kirchengemeinde zu erheben, in der der betreffende Grundbesitz gelegen ist.
3. Die Erhebung des Kirchgeldes soll jeweils in derjenigen Kirchengemeinde erfolgen, wo der einzelne Steuerpflichtige tatsächlich wohnt. Bei Steuerpflichtigen mit doppeltem Wohnsitz ist diejenige Kirchengemeinde zuständig, in der die Kirchensteuer nach dem Einkommen erhoben wird (vgl. Ziffer 1).
4. Wird ein Einspruch gegen einen Steuerbescheid der Kirchengemeinde des Arbeitswohnsitzes damit begründet, daß der Steuerpflichtige die Kirchensteuer bereits an die Kirchengemeinde seines Familienwohnsitzes tatsächlich gezahlt hat, so ist bei Nachweis der erfolgten Zahlung dem Einspruch stattzugeben.
5. Einem Einspruch gegen einen Steuerbescheid der Kirchengemeinde des Familienwohnsitzes, der damit begründet wird, daß der Steuerpflichtige an seinem Arbeitsort einen zweiten Wohnsitz begründet hat, ist stattzugeben, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Steuerpflichtige von der Kirchengemeinde des Arbeitswohnsitzes zur Kirchensteuer veranlagt worden ist.
6. Eine Überweisung von Steueranteilen von der Kirchengemeinde des einen Wohnsitzes an die Kirchengemeinde des anderen Wohnsitzes findet in keinem Falle statt. Der etwa erforderliche Finanzausgleich erfolgt nicht unmittelbar zwischen den Kirchengemeinden, sondern im Wege der Haushaltsplanung über den landeskirchlichen Finanzausgleich.
7. Diese Regelung gilt erstmalig für die Erhebung der Kirchensteuer 1951.

In Vertretung: **Pettelkau**

Nr. 6. Gebührenordnung für kirchliche Amtshandlungen vom 15. Mai 1951.

Auf Grund des Artikels 132 Abs. 2 der Kirchenordnung wird zur Vereinheitlichung des kirchlichen Gebührenwesens in allen Kirchengemeinden folgendes verordnet:

§ 1

Für Taufen, Trauungen, Konfirmationen und kirchliche Bestattung sind Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung zu erheben.

§ 2

Gebührenfrei sind Taufen und Trauungen in der Kirche in schlichter Form. Diese wird jeweils in den einzelnen Kirchengemeinden durch Beschluß des Ge-

meindekirchenrats festgelegt. Sie kann auch einheitlich für den Kirchenkreis durch Beschluß des Kreiskirchenrates geregelt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums.

Gebührenfrei sind ferner Taufen im Hause bei Krankheit des Täuflings und Trauungen im Hause bei unmittelbarer Todesgefahr eines der Ehegatten.

§ 3

Die Gebühren betragen, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 2 gegeben ist:

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| a) für Taufen in der Kirche | 3,— bis 6,— DM |
| b) für eine Haustaufe | 5,— „ 10,— „ |
| c) für eine Trauung in der Kirche | 5,— „ 15,— „ |
| d) für eine Haustraung | 10,— „ 20,— „ |
| e) für eine Konfirmation | 3,— DM |

Die Gebühren für die Bestattung betragen:

- | | |
|-------------------|----------------|
| a) für Kinder | 3,— bis 6,— DM |
| b) für Erwachsene | 6,— „ 18,— „ ; |

bei Feiern im Hause oder in der Kirche kann ein Zuschlag bis zu 15,— DM erhoben werden.

§ 4

Bei Amtshandlungen außerhalb des Pfarrsitzes hat der Pfarrer Anspruch auf Gestellung von Fuhrwerk. Soweit der Gebührenpflichtige kein Fuhrwerk stellen kann, sind statt dessen die ortsüblichen Fuhrkosten zu entrichten.

§ 5

In Fällen der Bedürftigkeit können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Gemeindekirchenrat.

§ 6

Die Gebühren für Haustaufen und Haustraungen fließen in die Pfarrkasse, die übrigen Gebühren je zur Hälfte in die Pfarr- und Kirchenkasse.

Gebühren sind im Voraus zu zahlen.

Falls in einer Kirchengemeinde bisher überhaupt keine oder niedrigere Sätze als die festgesetzten Mindestgebühren erhoben worden sind, gelten zunächst die obigen Mindestsätze. Dem Gemeindekirchenrat bleibt es überlassen, höhere Gebühren im Rahmen dieser Ordnung zu beschließen.

Im übrigen bleiben die bisherigen Gebühren für obige Amtshandlungen bestehen, soweit sie die Höchstsätze nicht überschreiten; andernfalls gelten die Höchstsätze dieser Gebührenordnung.

§ 7

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Konsistorium.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Greifswald, den 15. Mai 1951.

Die Kirchenleitung

In Vertretung: Dr. Rautenberg

Nr. 7. Durchführungsanweisung zur Gebührenordnung für kirchliche Amtshandlungen.

Evangelisches Konsistorium

AV 733/51

Greifswald, den 19. 6. 1951

1. Die derzeitige kirchliche Finanzlage zwingt zur Ausschöpfung aller Einnahmequellen. Mit dem Inkrafttreten der Gebührenordnung sind die im § 1 der Verordnung aufgeführten Amtshandlungen in allen

Kirchengemeinden gesetzlich gebührenpflichtig worden, auch in den Kirchengemeinden, in denen eine Gebührenpflicht nicht oder nicht in diesem Umfang bisher bestand.

2. Gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung gelten in denjenigen Kirchengemeinden, in denen bisher überhaupt oder niedrigere Sätze als die festgesetzten Mindestsätze erhoben worden sind, die Mindestsätze des Gemeindekirchenrates im Rahmen der Verordnung neue Gebührensätze beschließen, die aber dem Konsistorium zur aufsichtlichen Genehmigung vorzulegen sind. Die Gebühren sind den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden sich anpassen.

3. Der Grundsatz, daß Taufen und Trauungen in der Kirche in schlichter Form gebührenfrei sind, ist bedingt einzuhalten. Die Festlegung des Begriffs schlichten Form bleibt den Kirchengemeinden überlassen. Die schlichte Form kann beispielsweise bestehen, daß die Taufe bzw. Trauung im Anschluß an den Gottesdienst (oder an die standesamtliche Eheschließung) stattfindet, daß bei Trauungen nur Eltern und Zeugen des Brautpaares (keine sonstigen geladenen Gäste) anwesend sind, daß Taufen und Trauungen auf bestimmte Tage und Tageszeiten der Woche beschränkt werden usw.

Soweit der Begriff der schlichten Form (früher üblich einfachste Form genannt) örtlich nicht feststeht, hat der Gemeindekirchenrat über die Festlegung dieses Begriffs zu beschließen. Der Beschluß ist dem Konsistorium in beglaubigtem Protokollbuch auszulegen.

4. Die Erhebung von Gebühren für das Läuten der Glocken bei Amtshandlungen wird durch diese Gebührenordnung nicht berührt. Es bleibt den Kirchengemeinden überlassen, eine Regelung hierüber zu treffen. Der entsprechende Beschluß des Gemeindekirchenrats bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Das Glockengeläut ist als Ruf zum Gottesdienst bei Angehörigen jeder Kirche statthaft und gegebenenfalls durch eine örtliche Läuteordnung zu regeln.

5. Bei allen auftretenden Schwierigkeiten in der Gebührenordnung ist zunächst vor Anrufung des Konsistoriums das Votum des Kreiskirchenrates einzuholen. Bei Vorlage von Beschlüssen ist die beschlußmäßige Stellungnahme des Kreiskirchenrates beizufügen.
In Vertretung: Woelke

Nr. 8. Beschluß betr. Wahl der Superintendenten zur Landesynode vom 5. September 1951.

Auf Grund des Art. 132 Abs. 2 der Kirchenordnung (KABl. 1950 S. 44) und des § 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Kirchenordnung vom 21. September 1949 (KABl. S. 51) hat die Kirchenleitung zur Ausführung des Art. 128 Abs. 2 Ziff. 2 der Kirchenordnung folgend beschlossen:

1. Aktiv wahlberechtigt im Sinne von Art. 128 Abs. 2 Ziff. 2 der Kirchenordnung sind die Superintendenten und die von der Kirchenleitung beauftragten Superintendentenverwalter; bei deren Behinderung ihre nach Art. 86 Abs. 1 der Kirchenordnung berufenen Vertreter im Amt.
2. Gewählt werden können nur solche Superintendenten, die in ihr gegenwärtiges Superintendentenamt endgültig berufen sind (Art. 83 der Kirchenordnung).

Greifswald, den 5. September 1951.

Die Kirchenleitung
D. von Scheven

Nr. 9. Baubefichtigungen 1951.

vangelisches Konsistorium

BA 186/51 Greifswald, den 1. 10. 1951

Nach unserer Anordnung über Wiedereinführung regelmäßiger Baubesichtigungen der kircheneigenen Baualagen vom 28. November 1949 — BA 58/49 — (Kirchliches Amtsblatt 1950 S. 8) sind sämtliche kirchlichen Gebäude alljährlich spätestens im September durch eine aukommission des Gemeindegemeinderates einer Besichtigung zu unterziehen, damit der Bauzustand festgestellt und die Beseitigung von Bauschäden rechtzeitig vorbereitet wird. Über die Besichtigung ist eine Niederschrift anzusetzen, in der alle Gebäude aufzuführen sind.

Die vorjährigen Berichte waren nicht in allen Fällen mit der nötigen Sorgfalt abgefaßt und wurden auch nicht rechtzeitig vorgelegt. Dadurch wird die Aufstellung unseres Baufinanzplanes und die gerechte Verteilung der Baubehilfen außerordentlich erschwert.

Wir erinnern an die Durchführung der Besichtigungen und ersuchen die Gemeindegemeinderäte um genaue Beachtung unserer oben erwähnten Anordnung vom 3. November 1949, der auch ein Muster eines Baubesichtigungsberichtes beigelegt ist (KABl. 1950 S. 12).

In Vertretung: Pettelkau

Nr. 10. Baubehilfsvoranmeldungen für 1952.

vangelisches Konsistorium

BA 186/51 Greifswald, den 1. 10. 1951

Kirchengemeinden, die zur Durchführung ihrer Bauaufgaben im Rechnungsjahr 1952 auf landeskirchliche Baubehilfen angewiesen sind, haben bis zum 1. November 1951 dem Konsistorium Baubehilfsvoranmeldungen zuzureichen. Die Voranmeldungen sind aufzugliedern nach:

- a) Neubauten und Umbauten
- b) Wiederherstellungen und Grundreparaturen ganzer Gebäude
- c) Kleinere Reparaturen
- d) Beihilfen zur Verzinsung und Tilgung von Baukrediten.

Im übrigen sind die einzelnen Bauvorhaben genau zu zeichnen und dabei jeweils anzugeben:

1. Voraussichtliche Höhe der Bausumme
2. Höhe der eigenen Mittel
3. Sonstige Finanzierungsquellen
4. Höhe der vom Konsistorium erbetenen Beihilfe.

Bauausgaben, die zur Einrichtung oder Aufrechterhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes notwendig sind, sind besonders kenntlich zu machen.

Ferner ist in einer Fußnote darauf hinzuweisen, welche Bauvorhaben bei dem zuständigen Kreisbauamt bereits angemeldet sind.

I. V. Pettelkau

Nr. 11. Mitteilung von Kirchenaustrittserklärungen.

vangelisches Konsistorium

AV 859/51 Greifswald, den 3. 10. 1951

Der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik hat unter dem 26. Juni 1951 — Aktenzeichen 6002 — I 1500/51 — folgende Rundverfügung lassen:

„Rundverfügung Nr. 94/51

An die Landesregierungen

— HA. Justiz beim Ministerpräsidenten —

An die Landesregierung Thüringen

— Ministerium der Justiz —

Betrifft: Austritt aus den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern weise ich die Amtsgerichte an, von den bei ihnen ein-

gehenden oder vor ihnen abgegebenen Kirchenaustrittserklärungen unverzüglich an das für den Austretenden bisher zuständige Pfarramt bzw. die bisher zuständige Synagogengemeinde zu benachrichtigen. Wenn bei dem Amtsgericht Zweifel darüber bestehen, welches Pfarramt bzw. welche Synagogengemeinde zuständig ist, ist der Austretende hierüber zu befragen. Kann auch auf diese Weise keine Klarheit geschaffen werden, ist die Verständigung an das dem Amtsgericht zunächst gelegene Pfarramt mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die zuständige Stelle zu richten.

Die Verständigung erfolgt am zweckmäßigsten durch Einsendung einer zweiten Ausfertigung der über den Austritt erteilten Bescheinigung.

Anfragen von Religionsgemeinschaften, ob bestimmte Personen ihren Austritt erklärt haben, sind so rasch als möglich zu beantworten.

Ich bitte, diese Rundverfügung an alle Amtsgerichte Ihres Amtsbezirks weiterzuleiten.

gez. Fechner.“

Wir bringen diese Rundverfügung hiermit den Pfarrämtern unseres Aufsichtsbereichs zur Kenntnis und erinnern dabei daran, daß die Pfarrämter alle bei ihnen eingehenden Kirchenaustrittserklärungen sowohl den für den Wohnsitz des Austretenden zuständigen Pfarrämtern als auch den Pfarrämtern des Geburtsortes des Austretenden mitteilen müssen. Die Pfarrämter des Geburtsortes haben den Kirchenaustritt im Taufregister in Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken. Das Gleiche gilt im Falle der Wiederaufnahme Ausgetretener.

In Vertretung: Woelke

Nr. 12. Personalmeldungen.

a) Theologische Prüfungen

Seit 1949 haben folgende Kandidaten der Theologie vor dem theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium Greifswald die 1. theologische Prüfung bestanden und wurden als Vikare in den Vorbereitungsdienst der Kirche übernommen:

1. Johannes Kröcher, Tribohm, am 14. 2. 49
2. Günther Wolfgang Kunze, Dresden, am 19. 12. 50
3. Peter Stüba, Stralsund, am 17. 3. 50
4. Eckard Beyer, Anklam, am 17. 3. 50
5. Erwin Beyer, Anklam, am 17. 3. 50
6. Gert Otto Haendler, Greifswald, am 17. 3. 50
7. Friedrich Wilhelm Merkel, Obermützkow, am 17. 3. 50
8. Wolfgang Haack, Essen-Stadtwald, am 17. 3. 50
9. Heinz Polzin, Uslar/Hann., am 27. 9. 50
10. Hans Helmuth Schmidt, Wittenberg, am 27. 9. 50
11. Joachim Tubandt, Wittenberg, am 27. 9. 50
12. Waldemar Brunke, Westscheidt/Westf. am 27. 9. 50
13. Angelika Lütke, Binz/Rügen, am 27. 9. 50
14. Helmut Fritz, Teltow b. Berlin, am 28. 2. 51
15. Friedrich Winter, Loitz, am 28. 2. 51
16. Eckard Heyden, Richtenberg, am 28. 2. 51
17. Gerhard Steege, Greifswald, am 9. 5. 51
18. Wilfried Schulz, Magdeburg, am 9. 5. 51
19. Manfred Schloenbach, Greifswald, am 9. 5. 51
20. Martin Seils, Grimmen, am 9. 5. 51.

Außerdem wurde als Vikar in den Vorbereitungsdienst der Kirche übernommen:

21. Gottfried Guthknecht, Greifswald, am 14. 9. 51.

Seit 1946 haben folgende Vikare vor dem theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium Greifswald die 2. theologische Prüfung bestanden:

1. Walter Dzikonski am 14. 3. 46
2. Werner Pieper am 14. 3. 46
3. Hugo Lembeke am 21. 11. 46
4. Johannes Braun am 2. 5. 47
5. Alfred Reifke am 18. 9. 47
6. Johannes Schlobies am 21. 3. 49
7. Johannes Kröcher am 21. 11. 50
8. Peter Stiba am 28. 9. 51
9. Eckard Beyer am 28. 9. 51
10. Erwin Beyer am 28. 9. 51
11. Friedrich Wilhelm Merkel am 28. 9. 51
12. Wolfgang Haack am 28. 9. 51
13. Horst Beintker am 28. 9. 51.

Die Genannten wurden nach bestandener zweiter theologischer Prüfung in den Dienst der Kirche übernommen und ordiniert.

b) Ernennungen

Der Konsistorialinspektor-Anwärter Wilhelm Wendt hat am 10. 8. 51 die Prüfung für den gehobenen mittleren Dienst in der allgemeinen kirchlichen Verwaltung bestanden und ist zum außerplanmäßigen Konsistorialinspektor ernannt worden.

Der Konsistorialinspektor Ernst Wiener ist mit Wirkung vom 1. 9. 51 zum Konsistorialoberinspektor ernannt worden.

c) Zu Superintendenten wurden berufen:

Der Superintendent lic. Prieue in Tribsees zum Superintendenten des Kirchenkreises Grimmen,

der Pfarrer lic. Schlauck in Garz/Rügen zum Superintendenten des Kirchenkreises Garz/Rügen,

der Pfarrer Ewert in Pasewalk zum Superintendenten des Kirchenkreises Pasewalk.

d) Zu Pfarrern der nachstehenden Pfarrsprengel wurden berufen:

Pfarrer Schröder, Altenhagen, Kkrs. Altentreptow

Pfarrer Leesch, Werder, Kkrs. Altentreptow

Pastor Pallakst, Daberkow, Kkrs. Altentreptow

Pfarrer Schoeneich, Anklam III, Kkrs. Anklam

Pfarrer Naß, Ahrenshagen, Kkrs. Barth

Pfarrer Schaper, Niepars, Kkrs. Barth

Pastor Bindemann, Lüdershagen, Kkrs. Barth

Pastor Rettig, Zingst, Kkrs. Barth

Pastor Bengs, Bergen II, Kkrs. Bergen
 Pastor Schulze, Gingst II, Kkrs. Bergen
 Pfarrer Wittenberg, Jarmen, Kkrs. Demmin
 Pastor Taseher, Sanzkow, Kkrs. Demmin
 Pastor Busse, Pütte, Kkrs. Franzburg
 Pastor Wittenberg, Voigdehagen, Kkrs. Franzburg
 Pastor Kirste, Gartz (Oder), Kkrs. Gartz (Oder)
 Pfarrer Neumann, Sellin, Kkrs. Garz (Rügen)
 Pfarrer Braun, Behrenhoff, Kkrs. Greifswald-Land
 Sup. lic. Prieue, Tribsees, Kkrs. Grimmen
 Pfarrer Strecker, Brandshagen, Kkrs. Grimmen
 Pfarrer Stauske, Gristow, Kkrs. Grimmen
 Pfarrer Braun, Horst, Kkrs. Grimmen
 Pfarrer Lemke, Görmin, Kkrs. Loitz
 Pastor Ulrich, Loitz II, Kkrs. Loitz
 Pastor Klein, Nehringen, Kkrs. Loitz
 Pfarrer Ewert, Pasewalk, Kkrs. Pasewalk
 Pastor Unkrig, Woltersdorf, Kkrs. Penkun
 Pfarrer Warsany, Stralsund, St. Marien III Stralsund
 Pfarrer Leder, Ueckermünde II, Kkrs. Ueckermünde
 Pfarrer Kieckhäfer, Koserow, Kkrs. Usedom
 Pastor Reifke, Boltenhagen, Kkrs. Wolgast

e) Durch Übergang in den Dienst einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland sind aus dem Dienst unserer Kirche ausgeschieden:

Pfarrer Berthe-Grapzow nach Brandenburg

Pfarrer Seeliger-Pasewalk nach Brandenburg

Pfarrer Arndt-Ueckermünde nach Brandenburg

Pfarrer Graber-Koserow nach Thüringen

Pastor Dzikonski-Völschow nach Brandenburg.

f) In den Ruhestand versetzt wurden die Pfarrer:

Pfarrer Feyerabend, früher in Schellin, Kkrs. Werben

Pfarrer Pärli, früher in Kreuz, Kkrs. Schneidemühl

Pfarrer Bürger, Bargischow, Kkrs. Anklam

Pfarrer Griep, Lancken-Granitz, Kkrs. Garz/Rügen

Pfarrer Schmidt, Sagard, Kkrs. Bergen

Pfarrer Schwarz, Sassen, Kkrs. Loitz

Pfarrer Möller-Titel, Gützkow, Kkrs. Greifswald-Land

g) Verstorben sind:

Pfarrer Kröcher, Tribohm

Superintendent Pahlow, Hanshagen

Pastor i. R. Mahlendorf, Ahlbeck

Pastor i. R. Marzahn, Pasewalk

Pastor i. R. Fleischmann, Alt-Tellin

Pastor i. R. Reimann, Eggesin.